

## **OAOEV-Update**

### **Russland – 2020/04**

8. April 2020

Sehr geehrte Mitgliedsunternehmen und Partner des Ost-Ausschuss - Osteuropaverains,

mit diesem Schreiben erhalten Sie eine Sonderausgabe unseres OAOEV-Updates Russland, mit dem wir Sie in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Beiten Burkhardt Moskau (Falk Tischendorf, Andrey Slepov) über die rechtlichen Vorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie in Russland auf dem Laufenden halten möchten. Dieses Papier wird täglich aktualisiert und ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

### **Wegweiser durch die rechtlichen Vorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie in Russland**

Die Regelungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie in Russland ändern sich fast täglich. Um den Unternehmen zu helfen, sich in diesem Labyrinth zurechtzufinden und keine wichtige Bestimmung zu übersehen, haben wir nachstehend die aktuell bestehenden Regelungen für Sie kurz zusammengefasst:

1. Als grundlegendes Dokument ist der [Erlass des Präsidenten Nr. 239 vom 2. April 2020](#) anzusehen, wonach die Tage vom 4. bis zum 30. April 2020 arbeitsfrei sind (nicht zu verwechseln mit Wochenenden und Feiertagen!), die Gehälter der Arbeitnehmer aber weitergezahlt werden. Gleichzeitig sieht der Erlass Ausnahmefälle vor, in denen Arbeitnehmer abhängig von der Tätigkeit, die ein Unternehmen ausübt, an diesen Tagen arbeiten dürfen (und wie gewohnt bezahlt werden). Der Präsident hat die Zuständigkeit für die Erweiterung und Konkretisierung dabei in die Kompetenz der einzelnen Regionen übertragen.
2. Entscheidend sind für alle Unternehmen daher jetzt die Anordnungen der regionalen Regierungen. Die meisten Regionen haben solche Anordnungen bereits erlassen. Zu beachten sind dabei insbesondere:
  - a. die Ausnahmefälle, in denen ein Unternehmen seine Tätigkeit fortsetzen darf, wobei die jeweils geltenden Beschränkungen zu beachten sind. Beispielhaft seien folgende Regionen genannt:
    - *Moskau* – Durch den [Erlass des Bürgermeisters vom 4. April 2020](#) wurde festgelegt, dass Unternehmen, für die kein ausdrückliches Verbot auf föderaler oder Moskauer Ebene festgelegt wurde, wie z. B. für Restaurants oder einen Großteil der Non-Food-Geschäfte, grundsätzlich

berechtigt sind, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Diese Unternehmen sind verpflichtet die Stadt Moskau hierüber zu informieren und die Arbeitstätigkeit mit den geltenden Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen. Insbesondere müssen sie angeben, welche Arbeitnehmer im Homeoffice-Verfahren arbeiten, bei welchen Arbeitnehmern die Anwesenheit am Arbeitsplatz zur Sicherstellung der Unternehmenstätigkeit absolut notwendig ist (vgl. Abs. 2 Pkt. 4.2 des Erlasses des Bürgermeisters vom 4. April 2020) und welche arbeitsfrei haben.

- *Moskauer Gebiet* – Durch die [Verordnung des Gouverneurs vom 4. April 2020](#) wurden mehrere zusätzliche Ausnahmen festgelegt, wie z. B. für die Produktion von Baumaterialien und die Versorgung mit allen Arten von Baumaterialien. Die Arbeitnehmer sind von den Unternehmen dabei einzuteilen wie in Moskau (siehe oben).
  - *Gebiet Uljanowsk* – Auf der Grundlage der Regierungsverordnung vom 3. April 2020 (<https://ulpressa.ru/2020/04/04/правительством-ульяновской-области/>) fällt praktisch die gesamte verarbeitende Industrie unter die Ausnahmen. Hierbei gilt die allgemeine Regel, dass die Unternehmen in diesem Bereich gleichzeitig (in einer Schicht) höchstens 25 % des angestellten Personals beschäftigen dürfen (Arbeitnehmer in Telearbeit nicht mitgezählt), sofern keine anderen Ausnahmen Anwendung finden.
  - *Gebiet Kaluga* – Auf der Grundlage der [Regierungsverordnung Nr. 271 vom 6. April 2020](#) wurden die Branchen festgelegt, in denen Unternehmen weiterhin tätig sein dürfen. Zu ihnen gehören insbesondere die Produktion von Arzneimitteln und Materialien für medizinische Zwecke, die Hüttenproduktion, die Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Gütern, die Produktion von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern, die Produktion von Getränken, die Herstellung von chemischen Stoffen und chemischen Erzeugnissen und andere. Unternehmen, die sich entschieden haben, ihre Tätigkeit aufzunehmen, müssen die Regierung des Gebiets Kaluga am selben Tag hiervon benachrichtigen und die sanitären und antiepidemischen Vorschriften einhalten.
- b. Unternehmen, die gelistete Waren des täglichen Bedarfs herstellen oder liefern, fallen ebenfalls unter die Ausnahmen. Die durch die Regierung der Russischen Föderation am 26. März 2020 festgelegte [föderale Liste](#) ist recht eng gefasst, kann von den Regionen aber erweitert werden. Eine solche Erweiterung findet sich beispielsweise im Gebiet Uljanowsk (<https://rg.ru/2020/03/30/ulyanovsk-ukaz37-reg-dok.html>): für Handelsunternehmen umfasst die erweiterte Liste Baumaterialien und

Automobil-Ersatzteile. Der Regelungsstand in den einzelnen Regionen sollte ständig überprüft werden, da er sich täglich ändern kann.

- c. Unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen sind unabhängig von der Region und dem Bereich, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, bestimmte Grundanforderungen zu erfüllen, wie z. B.:
- So viele Arbeitnehmer wie möglich sollten zu Homeoffice (Remote) übergehen.
  - Arbeitnehmer, die zur Arbeit ins Büro / in den Betrieb kommen bzw. in der Feldarbeit (Landwirtschaft) tätig sind, sind mit Schutzmasken und Handschuhen zu versorgen. Es ist sicherzustellen, dass vor Arbeitsbeginn ihre Temperatur gemessen wird.
  - Arbeitnehmer, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nur von zu Hause aus arbeiten.
  - An den Arbeitsplätzen ist Abstand zu halten (1,5 bis 2 Meter).
  - Die Arbeitsräume sind regelmäßig zu reinigen und die Arbeitnehmer sind mit Desinfektionsmitteln zu versorgen.

Darüber hinaus sollte die Nutzung von Dienstwagen oder Taxis für die Beförderung der Arbeitnehmer zur Arbeit ausgeweitet werden.

3. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation hat einen News-Ticker zu aktuellen Unterstützungsmaßnahmen eingerichtet:  
[https://www.economy.gov.ru/material/news/ekonomika\\_bez\\_virusa/](https://www.economy.gov.ru/material/news/ekonomika_bez_virusa/)

### **Weitere Tipps & Links**

#### **Exportbeschränkung für persönliche Schutzausrüstungen (PSA)**

Gemäß der am 19. März in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R0402>) ist der Export persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) in andere EU-Mitgliedsstaaten genehmigungsfrei. Für Exporte in Drittstaaten muss eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden, siehe hier (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2020:0911:FULL&from=EN>; S. 10-16). Zu den nicht-begünstigten Ländern zählen derzeit auch Russland, die Ukraine sowie die Nicht-EU-Mitglieder Serbien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Kosovo, Nordmazedonien und Montenegro. Das Exportverbot gilt derzeit ausschließlich für PSA. Die Liste kann aber seitens der EU-Kommission bei Bedarf erweitert werden.

**Corona-Dossier:** Das Corona-Virus führt zu zahlreichen Einschränkungen im Wirtschaftsverkehr. Welche Bestimmungen die Partnerländer des OAOEV erlassen haben, können Sie unserem **Corona-Dossier** entnehmen, das wir ständig aktualisieren:  
<https://www.oaoev.de/de/corona-mittel-und-osteuropa>

**Live-Ticker und News** zum Coronavirus in Russland:

<https://russland.ahk.de/infothek/news/detail/ahk-liveticker-coronavirus-in-russland>

<https://schneider-group.com/de/wir-informieren-sie-ueber-die-coronavirus-krise/>

Newsletter zu steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID 19 in Russland:  
<https://blogs.pwc.de/russland-news/2020/04/06/newsletter-steuerliche-massnahmen-covid-19/>

Eine **ausführliche Analyse** zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die russische Wirtschaft mit zahlreichen hilfreichen Links:  
[https://ostexperte.de/corona-auch-fuer-russlands-wirtschaft-immer-virulenter/?utm\\_source=AHK+Morgentelegramm+%28Deutsch%29&utm\\_campaign=f35aebc32c-EMAIL\\_CAMPAIGN\\_2020\\_03\\_29\\_10\\_31&utm\\_medium=email&utm\\_term=0\\_1dc9af7d94-f35aebc32c-70039836](https://ostexperte.de/corona-auch-fuer-russlands-wirtschaft-immer-virulenter/?utm_source=AHK+Morgentelegramm+%28Deutsch%29&utm_campaign=f35aebc32c-EMAIL_CAMPAIGN_2020_03_29_10_31&utm_medium=email&utm_term=0_1dc9af7d94-f35aebc32c-70039836)

Die **Association of European Businesses in Russland** bietet auf ihrer Covid19-Seite aktuelle Updates zu föderalen und regionalen Anordnungen und Entscheidung sowie eine sehr gute Übersicht über Informationsseiten und Kontakten zu offiziellen Behörden und medizinischen Einrichtungen:  
[https://aebrus.ru/en/news\\_covid19/](https://aebrus.ru/en/news_covid19/)

Weitere **Hintergrundinformationen** zur der Arbeit des OAOEV und zu anderen Regionen in Mittel- und Osteuropa finden Sie auf unserer [Website](#), auf [Facebook](#), [Linkedin](#), [Xing](#) und bei [Twitter](#).

## **Kontakt**

Bei Fragen und Anregungen zu diesem Update und Russland wenden Sie sich gerne an:



Dr. Christiane Schuchart  
Regionaldirektorin Russland  
**Ost-Ausschuss – Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft e.V.**  
T. +49 30 206167 123 | [C.Schuchart@bdi.eu](mailto:C.Schuchart@bdi.eu)



Jens Böhlmann  
Leiter Kontaktstelle Mittelstand für Russland  
**Ost-Ausschuss – Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft e.V.**  
T. +49 30 206167-127 | [J.Boehlmann@bdi.eu](mailto:J.Boehlmann@bdi.eu)



Alena Akulich

Projektmanagerin Deutsch-Russische Gespräche Baden-Baden/  
Assistentin Regionaldirektion Russland

**Ost-Ausschuss – Osteuropaveroin der Deutschen Wirtschaft e.V.**

Tel.: 030 206167-129 | [A.Akulich@bdi.eu](mailto:A.Akulich@bdi.eu)

**Disclaimer zum Haftungsausschluss:**

*Wir sind für den Inhalt von Webseiten, die über einen Hyperlink/elektronischen Querverweis erreicht werden, nicht verantwortlich. Wir machen uns die Inhalte dieser Internetseiten ausdrücklich nicht zu eigen und können deshalb für die inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr leisten. Insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.*